



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

13
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 12. Januar 2026

Nummer 2

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
21.	Satzung des Zweckverbandes go.Rheinland	Seite 14	24.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 16
22.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gemäß § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 03 RSK	Seite 14	E	Sonstiges	
23.	Teilwiderruf/Allgemeinverfügung vom 6. Januar 2025 zur Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG i. V. m. § 13 LuftVG für den Hubschraubersonder- landeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände des St. Katharinen- Hospitals in Frechen	Seite 14	25.	Liquidation h i e r : RheinlandBricks e. V.	Seite 16

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

21. Satzung des Zweckverbandes go.Rheinland

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), folgende 20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband go.Rheinland:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes go.Rheinland

- 1.) In § 5 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird in Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort „Trägerzweckverbandes“ ein Komma sowie folgender Relativsatz ergänzt: „das gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den SPNV ist,“.
- 2.) In § 6 (Zuständigkeiten der Verbandsversammlung) wird in Absatz 4 der sechste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,“.
- 3.) In § 7 (Ausschüsse der Verbandsversammlung) werden
 - a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Zweckverband hat einen Hauptausschuss und einen Vergabeausschuss.“
 - b) Absatz 8 gestrichen.
 - c) die Absätze 9 bis 12 (alt) zu den Absätzen 8 bis 11 (neu).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2025 beschlossene, 20. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 5. Januar 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1- NVR-2025.0136948

Im Auftrag
gez. **W i e d e m a n n**

ABl. Reg. K 2025, S. 14

22. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 03 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.03RSK

Köln, den 2. Januar 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 03 (Rhein-Sieg-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Lars Klitzke, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Janosch Leuer als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Februar 2026 bis 31. Dezember 2032

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen sowie der dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

gez. **T s i a n t a r i s**

ABl. Reg. K 2025, S. 14

23. Teilwiderruf/Allgemeinverfügung vom 6. Januar 2025 zur Festsetzung eines beschränk- ten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG i. V. m. § 13 LuftVG für den Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände des St. Katharinen-Hospitals in Frechen

Bezirksregierung Düsseldorf
26.07.15.01-1-130301/2025

Meine Allgemeinverfügung vom 6. Januar 2025 zur Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG i. V. m. § 13 LuftVG für den Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände des St. Katharinen-Hospitals in Frechen widerrufe ich hiermit teilweise; die Allgemeinverfügung erhält mit sofortiger Wirkung die beigefügte Fassung.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Allgemeinverfügung vom 6. Januar 2025 habe ich einen beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i. V. m. § 13 LuftVG für den o. g. HSLP festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Bauschutzbereiche W2 und W3 mit Allgemeinverfügung vom 6. Januar 2025 ist die Betroffenheit eines in diesem Bereich bestehenden Bauwer-

kes nicht berücksichtigt worden, so dass die Festsetzung für diese Bereiche zu widerrufen war.

II. Rechtliche Würdigung

Mit der Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches wurde ein nicht begünstigender Verwaltungsakt erlassen, mit dem keine Rechte gewährt wurden.

Da bei der Festsetzung des Bauschutzbereiches im Bereich der Bauschutzbereiche W2 und W3 die Höhe eines bestehenden Bauwerkes nicht korrekt berücksichtigt wurde, war der Verwaltungsakt gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW zu widerrufen. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt [...] ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Im vorliegenden Fall ist weder ein Verwaltungsakt gleichen Inhalt zu erlassen, noch ist ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2025

Im Auftrag
gez. Kerstin Schriever

Allgemeinverfügung

Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG für den HSLP² auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen, Kapellenstraße 1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen

- in der Stadt Frechen
im Bereich der Gemarkungen Frechen (Flur 1, 2, 7 und 23), Buschbell (Flur 3 und 11),
- in der Stadt Köln
im Bereich der Gemarkung Lövenich (Flur 014, 018)

I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP auf dem Gelände der Betriebsstätte des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen vom 25. Januar 2019 i. d. F. vom 5. Januar 2023, Az. 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen, sowie der in diesem Rahmen von der DFS eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i. V. m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch fünf innere Radiusbereiche) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 140 m mit den Bezeichnungen:

- Nordosten: Abflug rwK 041°, Anflug rwK 221°
- Westen, Abflug rwK 251°, Anflug rwK 071°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:10.000, M 1:5.000; M1:10.000/1.000; Anlage 1 bis 3) dargestellt worden. Der Bauschutzbereich innerhalb des

Radius von 0 – 0,75 km erhält im Nordosten die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,65 km erhält die Bezeichnung E1. Der Bauschutzbereich im Westen erhält innerhalb des Radius von 0 – 0,35 km die Bezeichnung A und im Radius von 0,35 – 0,90 km die Bezeichnung W1.

Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Frechen und Köln. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, E1 und W1 sind der Anlage 4 dieser Allgemeinverfügung zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk

- a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 90,5 m ü. NHN. (Höhe des FBP)
- b) im Bauschutzbereich E1 die Höhe von 121,0 m ü. NHN. (30,5 m über der Höhe des FBP)
- c) im Bauschutzbereich W1 die Höhe von 105,0 m ü. NHN (14,5 m über der Höhe des FBP)
- d) sowie im übrigen Bereich 100 m über Gelände überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen.

II Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Ein-

richtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 25. Januar 2019 i. d. F. vom 5. Januar 2023 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien wie unter Ziffer II beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenenheiten.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 25. Januar 2019 i. d. F. 5. Januar 2023 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom

19. Januar 2026 bis zum 2. Februar 2026

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 – Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus und kann auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW i. V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2025

Im Auftrag
gez. Kerstin Schriever

- Anlage 1: Plan 25 FRC-HUB 009 11 25A
- Anlage 2: Plan 25 FRC-HUB 010 11 25A
- Anlage 3: Plan 25 FRC-HUB 011 11 25A
- Anlage 4: Übersicht über die betroffenen Gemarkungen und Flure

alle Karten online einsehbar unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/amtsblatt_2025_03_anlagen_1_4.pdf

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

24. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000648745 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 28. Dezember 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 16

E **Sonstiges**

25. **Liquidation hier: RheinlandBricks e. V.**

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. August 2025 wurde beschlossen, den Verein RheinlandBricks e. V. (VR 21371, Amtsgericht Köln) aufzulösen. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 16



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.